

RS Vwgh 1978/1/24 1513/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1978

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §22 Abs1;

BewG 1955 §65 Abs1;

BewG 1955 §65 Abs3;

1. BewG 1955 § 22 heute
2. BewG 1955 § 22 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2024
3. BewG 1955 § 22 gültig von 15.12.2012 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
4. BewG 1955 § 22 gültig von 01.05.1996 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
5. BewG 1955 § 22 gültig von 30.07.1955 bis 30.04.1996

1. BewG 1955 § 65 heute
2. BewG 1955 § 65 gültig ab 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 699/1991
3. BewG 1955 § 65 gültig von 27.11.1982 bis 30.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 570/1982

1. BewG 1955 § 65 heute
2. BewG 1955 § 65 gültig ab 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 699/1991
3. BewG 1955 § 65 gültig von 27.11.1982 bis 30.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 570/1982

Rechtssatz

Der Umstand, daß für einen bestimmten Feststellungszeitpunkt ein Antrag gemäß § 65 Abs 3 BewG deshalb noch nicht eingebracht werden konnte, weil diesem der Abschluß eines Wirtschaftsjahres noch nicht vorausgegangen ist, kann nicht dazu führen, daß eine nach den Vorschriften des § 22 BewG grundsätzlich vorzunehmende Nachfeststellung hinsichtlich einer wirtschaftlichen Einheit, der überdies unbestrittenermaßen zu diesem Feststellungszeitpunkt Betriebsvermögen zuzurechnen war, zu unterbleiben hat. Vielmehr bedeutet die Nichtanwendbarkeit des § 65 Abs 3 BewG für den fraglichen Stichtag nur, daß bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens der Bfrin zu eben diesen Stichtag gemäß § 65 Abs 1 BewG die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt maßgebend sind. Der Umstand, daß für einen bestimmten Feststellungszeitpunkt ein Antrag gemäß Paragraph 65, Absatz 3, BewG deshalb noch nicht eingebracht werden konnte, weil diesem der Abschluß eines Wirtschaftsjahres noch nicht vorausgegangen ist, kann nicht dazu führen, daß eine nach den Vorschriften des Paragraph 22, BewG grundsätzlich vorzunehmende Nachfeststellung hinsichtlich einer wirtschaftlichen Einheit, der überdies unbestrittenermaßen zu diesem Feststellungszeitpunkt Betriebsvermögen zuzurechnen war, zu unterbleiben hat. Vielmehr bedeutet die Nichtanwendbarkeit des Paragraph 65, Absatz 3, BewG für den fraglichen Stichtag nur, daß bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens der Bfrin zu eben diesen Stichtag gemäß Paragraph 65, Absatz eins, BewG die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt maßgebend sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1978:1977001513.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at